



witreva

treuhand- und revisionsgesellschaft ag

Die dritte Säule

Die Vorsorgepolice (Säule 3a)

1. Abzüge vom Einkommen für Beiträge an Vorsorge-Policen

Erwerbstätige, welche	Maximalbetrag Steuerjahr 2003
- einer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 80 BVG (Pensionskasse) angehören, unabhängig von Ihrem Einkommen	CHF 6'077.00 ¹
- keiner Vorsorgeeinrichtung angehören, 20% des Erwerbseinkommens, im Maximum	CHF 30'384.00 ^{1/2}

- Sind beide Ehepartner erwerbstätig, kann jeder für sich den Abzug vornehmen.
- Wenn sich das Erwerbseinkommen aus verschiedenen Tätigkeiten zusammensetzt und nur für einen Teil eine Vorsorgeeinrichtung besteht, beträgt der Maximalabzug trotzdem nur CHF 6'077.00.
- Die Vorsorge- Police kann auch während eines vorübergehenden Arbeitsunterbruchs (befristeter Auslandsaufenthalt, Arbeitslosigkeit) weitergeführt werden.
Besteht zudem eine Steuerpflicht in der Schweiz, können auch die Abzüge vorgenommen werden.
- Die Rentenanstalt/Swiss Life ist verpflichtet, die Vorsorgebeiträge auf einem speziellen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene Formular zu bescheinigen, aus welschem die Zahlungen für jedes Jahr ersichtlich sind.

¹ Bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden

² a) Unselbständige Erwerbstätigkeit

→ Bruttolohn abzüglich Beiträge für AHV, IV, EO, ALV

b) Selbständige Erwerbstätigkeit

→ Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung, abzüglich Gewinnkosten, Abschreibungen, Rückstellungen geschäftlicher Betriebe, Geschäftsverluste, Beiträge für AHV, IV, EO zuzüglich Wertzuwachsgevinne auf Geschäftsvermögen.
Ergibt sich ein Verlust, ist kein Abzug möglich und kann auch später nicht nachgeholt werden.

Die Vorsorgepolice (Säule 3a)



2. Weil die Vorsorge-Police besondere Rechte verschafft, unterliegt sie auch gewissen Einschränkungen

Unterschiede:	Vorsore-Policen		Freie Vorsorge
Dauer der Versicherung	Bedingt wählbar	1*	Frei wählbar
Rückkauf	Bedingt möglich	2*	Möglich
Verpfändung	Bedingt möglich	3*	Möglich
Abtretung an Dritte	Nicht möglich		Möglich
Vorausbezahlung	Nicht möglich		Möglich
Begünstigter Personenkreis	Begrenzt	4*	Frei wählbar
Einkommensbesteuerung	Ja		Nein
- Kapitalauszahlung im Erlebensfall	Ja		5*
- Kapitalauszahlung im Todesfall	Ja		6*
- Invalidenrenten			
Vermögensbesteuerung (während der Versicherungsdauer)	Nein		Ja
			7*

Die Vorsorgepolice (Säule 3a)



witreva
treuhand- und revisionsgesellschaft ag

- 1* Altersleistungen dürfen frühestens 5 Jahre vor Erreichen des AHV-Alters ausgerichtet werden.
- 2* Der Rückkauf ist nur möglich, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - der Versicherungsnehmer ist gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung voll invalid, und das Invaliditätsrisiko ist nicht versichert;
 - der Rückkaufswert wird für den Einkauf in eine Steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
 - der Versicherungsnehmer verlässt die Schweiz endgültig;
 - der Versicherungsnehmer nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf oder wechselt die selbständige Erwerbstätigkeit
 - der Versicherungsnehmer steht 5 Jahre vor Erreichung des AHV-Alters;
 - der Versicherungsnehmer erwirbt Wohneigentum für den Eigenbedarf oder verwendet das Guthaben für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum.
- 3* Eine Verpfändung ist nur dann möglich, wenn sie zur Sicherstellung eines Hypothekendarlehens auf Wohneigentum für den Eigenbedarf des Versicherungsnehmers dient.
- 4* Als Begünstigte sind nur folgende Personen zugelassen:
 - a) im Erlebensfall der Versicherungsnehmer, bei dessen Ableben der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen die direkten Nachkommen sowie Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekommen ist;
 - b) sind keine Begünstigten nach Buchstabe a) vorhanden, gilt folgende Begünstigungsordnung: die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister, bei deren Fehlen die übrigen Erben.Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.
- 5* Gilt für prämienpflichtige Versicherungen; bei Einmaleinlagen Einschränkungen.
- 6* In der Regel Erbschafts- oder Einkommenssteuer (kantonale Unterschiede)
- 7* Der Rückkaufswert ist als Vermögen zu versteuern